

SCHAUFENSTER STEUERN 03/2014

Sehr geehrte Mandanten,

pünktlich zum Start ins Jahr 2014 hat die Finanzverwaltung das Verfahren zur vorausgefüllten Steuererklärung freigegeben, womit die bei der Finanzverwaltung gespeicherten Daten von Steuerzahlern elektronisch abgerufen werden können. Zunächst ist dies allerdings nur für die vom Arbeitgeber bescheinigten Lohnsteuerdaten, Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen, Beiträgen zu Kranken- und Pflegeversicherungen, Vorsorgeaufwendungen, Name, Adresse sowie weitere Grundinformationen möglich. Der Datenumfang soll jedoch stufenweise erweitert werden, sodass künftig auch die Daten zu Spendenbescheinigungen oder über einbehaltene Abgeltungsteuer abgerufen werden können.

Aufgrund von Datenschutz und Steuergeheimnis wird sichergestellt, dass nur der Steuerzahlern und eine von ihm bevollmächtigte Person die Daten einsehen und abrufen können. Hierzu hat der Fiskus Sicherheitsstufen entwickelt, die bei der Elster-Registrierung wirken. Sofern die abgerufenen Daten für die vorausgefüllte Steuererklärung verwendet werden, kann dies in unveränderter Form oder erst nach Änderung oder Löschung einzelner Daten erfolgen.

Dabei trägt der Steuerzahler wie derzeit auch schon die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm abgegebenen Angaben. In der ersten Ausbaustufe können Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine die Daten ihrer Mandanten nach deren Bevollmächtigung über eine Vollmachts-Datenbanken nutzen, wenn sie eine Freischaltung zum Datenabruf bekommen. Das geschieht auf Grundlage des amtlichen Musters.

Bleibt zu hoffen, dass sich die vorausgefüllte Steuererklärung im Alltag wirklich als Erleichterung erweisen wird.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihre Evelina Gabor
Steuerberaterin

Evelina Gabor - Steuerberaterin
Promenadenstr. 15 A, 12207 Berlin
Telefon: 030-844 164 - 0 | Telefax: 030-844 164 -20
www.steuerberaterin-gabor.de | info@steuerberaterin-gabor.de

Termine

Steuern und Sozialversicherung

"Steuerdaten-CD"

Verwendbarkeit auf verfassungsrechtlichem Prüfstand

Steuerbescheid

Einspruch per E-Mail möglich

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler 3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- "Steuerdaten-CD": Verwendbarkeit auf verfassungsrechtlichem Prüfstand
- Steuerbescheid: Einspruch per E-Mail möglich
- Menschliches Versagen ist bei Bescheiden nicht ausgeschlossen
- Vorsicht vor einer telefonischen Auskunft unzuständiger Mitarbeiter

Unternehmer 5

- Tierärztliche Zweitpraxis: Nicht bei erheblichen Beitragsrückständen beim berufsständischen Versorgungswerk
- Krankengymnast kann nebeneinander gewerblich und freiberuflich tätig sein
- Dauernder Beschäftigungsbedarf steht Einsatz von Leiharbeitnehmern entgegen

Immobilienbesitzer 7

- Erlass der Grundsteuer für Vermieter: Bis 31.3. handeln
- Mieterhöhung: Mieter stimmt mit Zahlung konkludent zu
- Gewinnerzielungsabsicht: Wenn ein Vermieter vier Jahre lang nach einem Mieter sucht
- Wer auszieht, darf keinen Saustall zurücklassen
- Südbalkon: Mieter hat Recht auf Anbringen einer Markise

Angestellte 9

- Tarifiermäßigung: Besteuerung von Abfindungen

- Schwangere Mitarbeiterin: Keine Entschädigung nach Kündigung
- Anspruch auf Entgeltumwandlung: Arbeitgeber trifft keine Aufklärungspflicht
- Spedition: Übernahme von Bußgeldern für Lkw-Fahrer ist Arbeitslohn

Familie und Kinder 11

- Betreuungsgeld: Stichtagsregelung ist rechtsens
- Gemeinsame elterliche Sorge nicht zur Regelung von Kommunikationsproblemen geschiedener Kindeseltern aufzulösen
- Kindergeldanspruch besteht auch für verheiratete Kinder
- Behördliche Vaterschaftsanfechtung: Regelungen sind nichtig

Arbeit, Ausbildung & Soziales 13

- Schließung einer Krankenkasse: Arbeitsverhältnisse nicht automatisch beendet
- Universität Trier: Kein studentisches Gruppenveto bei Einrichtung eines neuen Studiengangs
- Lesebrille bei Sturz auf Heimweg zerbrochen: Berufsgenossenschaft muss Schaden nicht ersetzen

Staat & Verwaltung 15

- Steuerhinterziehung und Steuerumgehung: EU-Kommission sieht Fortschritte
- Schlagloch auf der Autobahn: Land haftet
- "Blockupy Frankfurt 2012"-Demonstrationen: Polizei durfte Reisebusse anhalten

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.03.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.03. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge März 2014

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für März ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 27.03.2014.

„Steuerdaten-CD“: Verwendbarkeit auf verfassungsrechtlichem Prüfstand

Um die Frage, ob die Daten einer angekauften „Steuerdaten-CD“ in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren verwendet werden dürfen, geht es in einer Verfassungsbeschwerde, die vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Rheinland-Pfalz verhandelt wird.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse des Amtsgerichts Koblenz und Beschlüsse des Landgerichts Koblenz über die Beschwerden hiergegen in Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung. Er macht im Wesentlichen geltend, die Beschlüsse verstießen gegen das Rechtsstaatsprinzip, das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung, da der für die Ermittlungsmaßnahmen erforderliche Anfangsverdacht nicht auf das „dem Land Rheinland-Pfalz im Jahre 2012 angebotene Datenpa-

ket“ einer schweizerischen Bank gründen dürfe. Der Finanzminister des Landes hat im April 2013 bestätigt, dass Rheinland-Pfalz eine sogenannte Steuerdaten-CD angekauft hat. Dabei handelt es sich seinen Angaben zufolge um rund 40.000 Datensätze, die nach intensiven Vorermittlungen zum Preis von vier Millionen Euro von den rheinland-pfälzischen Behörden erworben wurden.

VGH Rheinland-Pfalz, PM vom 06.01.2014, VGH B 26/13

Steuerbescheid: Einspruch per E-Mail möglich

Die Rechtsbehelfsbelehrung in einem Steuerbescheid muss keinen Hinweis darauf enthalten, dass der Einspruch auch per E-Mail eingelegt werden kann. Es reicht aus, wenn sie hinsichtlich der Formerfordernisse für die Einlegung eines Einspruchs den Wortlaut des § 357 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO) wiedergibt (hier: „schriftlich“). Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und damit zwei frühere Entscheidungen aus dem Jahr 2012 (III B 66/12 und I B 127/12) bestätigt.

Im zugrunde liegenden Fall hatte das Finanzamt die Einkommensteuerbescheide mit Rechtsbehelfsbelehrungen versehen, die hinsichtlich der Form der Einspruchseinlegung den Wortlaut des § 357 Absatz 1 Satz 1 AO in der für die Streitjahre geltenden Fassung wiederholten. Der Kläger legte erst einige Monate nach Bekanntgabe der Bescheide Einsprüche ein, die das Finanzamt wegen der Verletzung der Einspruchsfrist von einem Monat als unzulässig verwarf. Der Kläger machte geltend, die Rechtsbehelfsbelehrungen seien unvollständig gewesen, sodass die Jahresfrist zum Tragen komme. Das Finanzgericht gab ihm Recht. Den Rechtsbehelfsbelehrungen hätte der Hinweis auf die Möglichkeit zur Einlegung eines Einspruchs per E-Mail gefehlt.

Dem ist der BFH nicht gefolgt. Er sieht die Rechtsbehelfsbelehrungen als vollständig an. Nach § 356 Absatz 1 AO beginne die Frist für die Einlegung eines Einspruchs zwar nur, wenn der Beteiligte über den Einspruch und die Finanzbehörde, bei der er einzulegen ist, deren Sitz und die einzuhaltende Frist in der für den Verwaltungsakt verwendeten Form (schriftlich oder elektronisch) belehrt worden ist. Über die Form des Einspruchs selbst sei hiernach nicht (zwingend) zu belehren. Allerdings müsse eine Rechtsbehelfsbelehrung auch Angaben, die nicht zwingend vorgeschrieben seien, richtig, vollständig und unmissver-



ständig darstellen. Das sei jedoch der Fall, wenn der Wortlaut der insoweit maßgeblichen Vorschrift, nämlich § 357 Absatz 1 AO, wiedergegeben werde.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.11.2013, X R 2/12

Menschliches Versagen ist bei Bescheiden nicht ausgeschlossen

Mit einem aktuellen Urteil (Az.: 4 K 2591/12) hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden, dass es für den Nachweis, dass einem Bescheid die erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt war, nicht ausreicht, dass das von der Behörde eingeschaltete Druckzentrum die entsprechenden DIN-Normen erfüllt und/oder über Einrichtungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bzw. eine entsprechende Auditierung verfügt.

Die Familienkasse eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers (= Beklagte) lehnte es mit Bescheid vom 11. Mai 2011 ab, der Klägerin ab März 2011 weiterhin Kindergeld für ihren Sohn zu gewähren. Im Dezember 2011 stellte die Klägerin erneut einen Kindergeldantrag und legte die entsprechenden Unterlagen und Nachweise vor. Daraufhin bewilligte die Beklagte für die Zeit ab 1. Juni 2011 Kindergeld. Für die Zeit davor lehnte sie den Kindergeldantrag ab, mit der Begründung, dass die Klägerin gegen den Ablehnungsbescheid vom 11. Mai 2011 keinen Einspruch eingelegt habe, sodass dieser bestandskräftig geworden sei. Dagegen legte die Klägerin erfolglos Einspruch ein.

Im Klageverfahren machte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin geltend, der Ablehnungsbescheid vom 11. Mai 2011 habe nur aus einem zweiseitig bedruckten Blatt bestanden und habe keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Die Einspruchsfrist habe daher nicht einen Monat, sondern ein Jahr betragen, sodass die Klägerin rechtzeitig Einspruch eingelegt habe.

Die Beklagte hingegen berief sich auf die Regelungen über die „Prozessabläufe für AMS Sammelbriefe“ und dass danach ein Fehlerreport erfolgt wäre, wenn eine Seite – wie von der Klägerin behauptet – nicht ausgedruckt worden wäre. Ein solcher Fehlerreport liege nicht vor. Das Druckzentrum (DRZ) arbeite nach DIN-Normen und der Verlust eines einzelnen Blattes könne praktisch ausgeschlossen werden. Bei Stichprobenentnahmen zur Qualitätssicherung erfolge automatisch der voll-

ständige Nachdruck des gesamten Dokuments. Auch der Verlust eines einzelnen Blattes innerhalb der Kuvertiermaschine sei aus den vorgenannten Umständen ausgeschlossen. Der Druck- und Kuvertierprozess werde jährlich durch externe Wirtschaftsprüfer in operativer und datenschutzrechtlicher Relevanz auditiert. Ein im DRZ produziertes Dokument könne damit, wenn es den Empfänger auf dem Postweg erreicht habe, nach menschlichem Ermessen nur vollständig zugegangen sein. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) gab der Klage statt. Zur Begründung führte das Gericht aus, die Beklagte habe nicht nachweisen können, dass der fragliche Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen gewesen sei:

1. Auch mit Rücksicht auf die vorgelegten Unterlagen des Druckzentrums über die Programmabläufe, Einrichtungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung usw. sei das Gericht nicht davon überzeugt, dass die Versendung eines unvollständigen Schriftstücks mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne.
2. Menschliches wie technisches Versagen sei trotz der Einhaltung von DIN-Normen, Einrichtungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung bzw. Auditierung denkbar, insbesondere deshalb, weil sich der Faktor „Mensch“ bei den manuellen Entnahmen von Schriftstücken zum Zwecke der Qualitätssicherung auf die Fehleranfälligkeit des Prozesses auswirken könne.

Vorsicht vor einer telefonischen Auskunft unzuständiger Mitarbeiter

Steuerzahler sollten sich auf telefonische Auskünfte eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin nicht verlassen, wollen sie bei der anschließenden Steuer-Veranlagung keine Überraschung erleben. Dies insbesondere dann, wenn es sich nicht um eine „verbindliche Auskunft“ handelt (die allerdings kostenpflichtig ist) oder nicht der zuständige Sachgebietsleiter oder Vorsteher des Finanzamts am anderen Ende der Leitung war.

In einem vom BFH entschiedenen Fall ging es um eine unzutreffende Auskunft bei der Beurteilung der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Wertminderung des Pkw des Steuerzahlers nach einem Unfall auf einem Arbeitsweg steuerlich berücksichtigt werden konnte.

BFH, VIII R 33/09 vom 21.08.2012

Unternehmer

Tierärztliche Zweitpraxis: Nicht bei erheblichen Beitragsrückständen beim berufsständischen Versorgungswerk

Einem Tierarzt, der erhebliche Beitragsrückstände bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung hat, darf die Genehmigung zur Errichtung einer Zweitpraxis versagt werden. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Der Kläger ist niedergelassener Tierarzt. Seit August 2007 betreibt er neben seiner langjährigen Erstpraxis eine zweite Praxis, für die er die Zustimmung der beklagten Tierärztekammer beantragte. Die Beklagte lehnte die Zustimmung unter Hinweis auf die unzureichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Klägers ab. Der Kläger habe beim Versorgungswerk Schulden in Höhe von mehr als 90.000 Euro und sei auch seiner Verpflichtung zur Zahlung von Kammer- und Ausbildungsbeiträgen nicht ordnungsgemäß nachgekommen.

Die hiergegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg. Die Vorinstanzen haben angenommen, dass der in der Berufsordnung der Beklagten geregelte Zustimmungsvorbehalt für die Errichtung einer Zweitpraxis eine hinreichende gesetzliche Ermächtigung im Landes-Heilberufsgesetz finde. Die Zustimmungserteilung setze voraus, dass der Tierarzt seinen Berufspflichten nachkomme. Dazu gehöre auch die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialabgaben einschließlich der Beiträge zur berufsständischen Versorgungseinrichtung. Das sei beim Kläger nicht der Fall.

Das BVerwG hat auch die Revision des Klägers zurückgewiesen. Die bindende Auslegung und Anwendung des Landesrechts durch das Oberverwaltungsgericht stünden in Einklang mit Verfassungsrecht. Der Zustimmungsvorbehalt in der Berufsordnung und die darauf gestützte Versagungsentscheidung der Beklagten verletzten den Kläger nicht in seiner Berufsausübungsfreiheit.

Die Ermächtigung im Heilberufsgesetz genüge den verfassungsrechtlichen Anforderungen, weil der Gesetzgeber mit der allgemeinen Umschreibung der (tier-)ärztlichen Berufspflichten mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Berufsordnung weitere Vorschriften über Berufspflichten, insbesondere über die Ausübung des Berufs in eigener Praxis enthalten kann, und mit der Vorgabe, dass die (tier-)ärztliche

Berufsausübung grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden ist, die wesentlichen Regelungen selbst getroffen habe. Es sei auch durch hinreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt und verhältnismäßig, die Errichtung einer Zweitpraxis zu versagen, wenn Berufspflichten in erheblicher Weise verletzt werden. Zu diesen Berufspflichten gehöre auch die Beitragspflicht gegenüber der berufsständischen Versorgungseinrichtung. Denn die finanzielle Stabilität des Versorgungsträgers sei ein wichtiger Gemeinwohlbelang.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12.12.2013, BVerwG 3 C 17.13

Krankengymnast kann nebeneinander gewerblich und freiberuflich tätig sein

Ein Krankengymnast kann nebeneinander sowohl gewerblich als auch freiberuflich tätig sein. Die Tätigkeiten sind dann steuerlich getrennt zu behandeln, wenn eine Trennung zum Beispiel nach den einzelnen behandelten Patienten ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist oder der Umfang der Tätigkeit anhand bekannter Daten geschätzt werden kann. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Hamburg klar.

Die Klägerin betreibt seit 2001 eine eigene Praxis für Krankengymnastik. In den Streitjahren beschäftigte sie jeweils vier bis fünf festangestellte Mitarbeiter, die jeweils 20 bis 30 Wochenstunden tätig waren. Im Jahr 2007 kam es in der Praxis zu einer erheblichen Auftragszunahme. Diese war von der Klägerin mit ihren angestellten Mitarbeitern allein nicht zu bewältigen, sodass sie in den Streitjahren 2007 bis 2009 zusätzlich jeweils drei bis vier Honorarkräfte beschäftigte. Die Praxis verfügte in den Streitjahren über vier zugelassene Behandlungsräume, wovon ein Raum ausschließlich von der Klägerin genutzt wurde.

Das Finanzamt behandelte die gesamten Einkünfte der Klägerin aus ihrer Praxis als gewerbliche Einkünfte. Nach dem Umfang der Fremdleistungen (Gesamtumsatz rund 300.000 Euro; Aufwand für Honorarkräfte 100.000 Euro; Personalkosten über 50.000 Euro) liege keine eigenverantwortliche Tätigkeit der Klägerin mehr vor. Da weit über die Hälfte der Leistungen nicht unmittelbar von der Klägerin erbracht würden, könne nicht mehr davon gesprochen werden, dass sämtliche Leistungen den vom Bundesfinanzhof (BFH) geforderten „Stempel der Persönlichkeit“ der Klägerin trügen.



Die hiergegen erhobene Klage war nur zum Teil erfolgreich. Eine aufgrund eigener Fachkenntnisse eigenverantwortlich ausgeübte Tätigkeit eines Krankengymnasten liege nur vor, wenn er – hinausgehend über Erstgespräch, gelegentliche Kontrollen und Abrechnungskontrolle – bei jedem einzelnen Patienten auf die Behandlung Einfluss nehme und dazu jeweils selbst zumindest die Anamnese und zwischenzeitliche Kontrollen durchführe. Allerdings könne ein Krankengymnast nebeneinander sowohl eine gewerbliche (als Praxisinhaber) als auch und eine freiberufliche Tätigkeit (als selbst Behandelnder) ausüben. Die Tätigkeiten seien steuerlich getrennt zu behandeln, wenn eine Trennung zum Beispiel nach den einzelnen behandelten Patienten ohne besondere Schwierigkeiten möglich sei oder der Umfang der Tätigkeit anhand bekannter Daten geschätzt werden könne.

Im entschiedenen Fall kam das FG unter Würdigung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass in den Streitjahren jeweils ein freiberuflicher Anteil von 25 Prozent des Gesamtgewinns als am wahrscheinlichsten anzunehmen sei.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 10.09.2013, 3 K 80/13, nicht rechtskräftig

Dauernder Beschäftigungsbedarf steht Einsatz von Leiharbeitnehmern entgegen

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz verbietet die auch nur befristete Beschäftigung von Leiharbeitnehmern, wenn sie einen dauerhaft anfallenden Bedarf abdecken sollen. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein entschieden.

Die Arbeitgeberin, ein großes Tochterunternehmen eines weltweit im Bereich der Gesundheitsvorsorge agierenden Konzerns, beschäftigt in einer Abteilung zehn festangestellte Ingenieure und vier Führungskräfte. Diese brauchen eine Assistenz, die ihnen regelmäßig zuarbeitet. Dafür ist aber keine Planstelle vorgesehen. Bereits zwei Jahre lang beschäftigte die Arbeitgeberin auf dieser Position befristet eine Leiharbeiterin. Sie beantragte 2013 beim Betriebsrat die Zustimmung zur erneuten befristeten Beschäftigung dieser Leiharbeiterin für weitere zwei Jahre. Dieser verweigerte die Zustimmung, weil deut-

liches Arbeitsrecht und Europarecht jedenfalls seit Dezember 2011 nur die vorübergehende Beschäftigung von Leiharbeitnehmern zur Abdeckung von Auftragsspitzen oder zeitlich begrenztem Vertretungsbedarf erlaube.

Da eine Einstellung nur mit Zustimmung des Betriebsrats erfolgen darf, hat die Arbeitgeberin die gerichtliche Zustimmungsersetzung beantragt, aber vom Arbeitsgericht nicht erhalten. Dieses gab dem Betriebsrat Recht. Die Beschwerde der Arbeitgeberin blieb vor dem LAG ohne Erfolg. Ein Leiharbeiter dürfe bei objektiv dauerhaft anfallender Arbeit nur zu deren aushilfsweiser Wahrnehmung herangezogen werden. Andernfalls sei sein Einsatz nicht mehr „vorübergehend“, so das LAG. Das gelte auch, wenn der Leiharbeiter beim Entleiher – befristet oder unbefristet beschäftigt – Daueraufgaben erfüllt, ohne einen Stammarbeitnehmer abgelöst zu haben.

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und die europäische Leiharbeitsrichtlinie erlaubten seit dem 01.12.2011 nur eine „vorübergehende“ Beschäftigung von Leiharbeitnehmern und verböten den Missbrauch von Leiharbeit. Mit diesem Argument könne der Betriebsrat seine Zustimmung zur Einstellung eines Leiharbeitnehmers verweigern, so das LAG. Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Das LAG hat die Rechtsbeschwerde zum Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 08.01.2014, 3 TaBV 43/13, nicht rechtskräftig

Immobilien- besitzer

Erlass der Grundsteuer für Vermieter: Bis 31.3. handeln

Bei der Grundsteuer handelt es sich um eine Steuer, die direkt den Kommunen zufließt. Daher seien die Gemeinden beziehungsweise Kommunen auch für die Festsetzung sowie die Erhebung dieser Steuerart zuständig, betont die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz. Anträge auf Erlass der Grundsteuer könnten daher grundsätzlich auch nur von den Gemeinden bearbeitet werden.

Die Grundsteuer könne nur in solchen Fällen erlassen werden, in denen ein Vermieter ohne eigenes Verschulden erhebliche Mietausfälle habe und sich der Ertrag seiner Immobilie dadurch um mehr als 50 Prozent mindere. Die Nichtvermietbarkeit müsse gegenüber der Gemeinde/Kommune nachgewiesen werden. Die Frist für Erlassanträge für das Jahr 2013 laufe am 31.03.2014 ab. In besonderen Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn das Gebäude durch Zerstörung oder Verfall dauerhaft nicht mehr nutzbar sei, müsse die Anzeige jedoch gegenüber dem Finanzamt, in dessen Zuständigkeit das Grundstück liegt, erfolgen. Oberfinanzdirektion Koblenz, PM vom 10.02.2014

Mieterhöhung: Mieter stimmt mit Zahlung konkludent zu

Schon die einmalige Zahlung einer vom Vermieter geforderten erhöhten Miete, jedenfalls aber die mehrmalige Überweisung dieser Miete, kann aus der maßgeblichen objektiven Empfängersicht nur so verstanden werden, dass damit dem Mieterhöhungsverlangen zugestimmt wird. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden und die Klage einer Vermieterin auf eine schriftliche Zustimmung ihrer Mieter zu einer Mieterhöhung abgewiesen.

Ein Paar hatte 2006 eine Wohnung in München gemietet. 2013 verlangte die Vermieterin die Zustimmung zur Mieterhöhung von 950 Euro auf 1.140 Euro ab April. Die Mieter überwiesen ab dem gewünschten Zeitpunkt die erhöhte Miete. Der Vermieterin war dies nicht genug. Sie verlangte die schriftliche Zustimmung zur Mieterhöhung. Sie wolle Sicherheit – schließlich könnten die Zahlungen eingestellt werden. Die Mieter gaben keine solche Erklärung ab. Die Änderung ihres monatlichen Dauerauftrages verdeutliche, dass sie stillschweigend zu-

gestimmt hätten, auch wenn das Mieterhöhungsverlangen nicht wirksam gewesen sei. Durch diese Äußerung sah sich die Vermieterin in ihrer Befürchtung, die Zahlungen könnten eingestellt werden, bestätigt und klagte vor dem AG München auf Zustimmung zur Mieterhöhung. Die Klage ist erfolglos geblieben. Sie sei mangels Rechtsschutzbedürfnisses bereits unzulässig, so das AG. Denn die Mieter hätten dem Mieterhöhungsverlangen bereits zugestimmt. Die stillschweigende Zustimmung liege in der mehrfachen Überweisung der erhöhten Miete. Schon die einmalige Zahlung der geforderten Miete, jedenfalls jedoch die mehrmalige Überweisung könne aus der maßgeblichen objektiven Empfängersicht nur so verstanden werden, dass dem Mieterhöhungsverlangen zugestimmt wird.

Auch einem unwirksamen Mieterhöhungsschreiben könne zugestimmt werden, sodass die Hinweise der Mieter, eigentlich sei das Verlangen unwirksam gewesen, kein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage begründeten. Die Mieter hätten ohne Vorbehalt bezahlt und somit diese Rechtsauffassung nicht weiterverfolgt.

Amtsgericht München, Urteil vom 14.08.2013, 452 C 11426/13, rechtskräftig

Gewinnerzielungsabsicht: Wenn ein Vermieter vier Jahre lang nach einem Mieter sucht

Auch wenn ein Vermieter für seine Wohnung vier Jahre lang vergeblich nach einem Mieter gesucht hat, bevor er endlich fündig geworden ist, bedeutet das nicht, dass er zwischenzeitlich seine Absicht, die Räume zu vermieten, um Gewinne zu erzielen, aufgegeben hätte. Dem Vermieter stehe es nämlich grundsätzlich frei, wie er vorgehen wolle, um sein Objekt am Wohnungsmarkt zu platzieren, so der BFH. Je nach Einzelfall kann es auch ausreichen, fast ausschließlich auf Mietgesuche einzugehen und selbst nur sehr sparsam Anzeigen aufzugeben.

Im entschiedenen Fall konnte der Vermieter nachweisen, dass er in dem „strukturschwachen ländlichen Raum“ pro Jahr anfangs in 5, dann aber in 13 und 21 Fällen Interessenten für eine Wohnung in seiner Umgebung kontaktiert habe, wenn auch ohne Erfolg. Letztlich habe seine zusätzliche Mundpropaganda zum Erfolg geführt.

Für das Finanzamt wie auch das Finanzgericht hatte der Vermieter nicht genügend getan, um seine Wohnung an Mann oder Frau zu



bringen. Dem Bundesgerichtshof aber genügte das. Er entschied, dass der Vermieter seine zwischenzeitlich „negativen Einkünfte“ von bis zu 8.000 Euro pro Jahr als vorab entstandene Werbungskosten vom steuerpflichtigen Einkommen absetzen konnte. Er störte sich auch nicht daran, dass der Vermieter im selben Haus, wofür er einen Mieter suchte, wohnte.

BFH, IX R 68/10 vom 11.12.2012

Wer auszieht, darf keinen Saustall zurücklassen

Zieht ein Mieter aus der Wohnung aus, so hat er dem Vermieter die Räume „vollständig leer“ zurückzugeben. Lässt er Gerümpel, eine Waschmaschine und sogar eine selbst installierte Einbauküche stehen, so kann ihn der Vermieter mit dem dadurch bedingten Mietausfall belegen, weil er selbst nicht Hand anlegen muss, um seine Wohnung wieder auf Vordermann zu bringen.

LG Gießen, 1 S 208/12

Südbalkon: Mieter hat Recht auf Anbringen einer Markise

Der Schutz vor Sonne auf dem Balkon gehört als sozial übliches Verhalten zum berechtigten Wohngebrauch des Mieters. Ein solcher Schutz kann durch das Aufstellen eines Sonnenschirms nicht ausreichend erreicht werden, sodass ein Anspruch auf Anbringen einer Markise besteht, wie das Amtsgericht (AG) München entschieden hat.

Ein Mieter, dessen Wohnung im dritten Obergeschoss liegt, wollte auf seinem in Richtung Süden weisenden Balkon eine Markise anbringen und bat seine Vermieterin um Zustimmung hierzu. Diese lehnte ab. Würde man einem Mieter das Anbringen einer Markise gestatten, hätten auch die anderen das Recht dazu. Es käme zu einem völlig uneinheitlichen Erscheinungsbild des Hauses. Der Mieter klagte erfolgreich. Das AG München verurteilte die Vermieterin dazu, das Anbringen der Markise zu gestatten. Der Mieter habe ein Recht auf vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache. Die Vermieterin dürfe ihm nicht ohne triftigen, sachbezogenen Grund Einrichtungen versagen, die ihm das Leben in der Mietwohnung angenehmer gestalten könnten, und durch die die

Vermieterin nur unerheblich beeinträchtigt und die Mietsache nicht verschlechtert werde.

Der Schutz vor Sonne auf dem Balkon gehöre als sozial übliches Verhalten zum berechtigten Wohngebrauch des Mieters. Ein solcher Schutz könne durch das Aufstellen eines Sonnenschirms auf einem durch den darüber liegenden Balkon überdachten Balkon nicht ausreichend erreicht werden, betont das AG. Denn die Sonne scheine im Tagesverlauf aus unterschiedlichen Richtungen auf den Balkon, und ein Sonnenschirm decke nur den Einfallwinkel von oben und nur einen kleinen Radius ab. Viele Stunden am Tag könnte somit die Sonne ungehindert auf den Balkon scheinen, sodass aus gesundheitlichen Gründen gerade an Tagen, die aufgrund der Wetterlage auf dem Balkon verbracht würden, dieser nicht ausreichend genutzt werden könnte.

Das Aufstellen mehrerer Sonnenschirme sei nicht zumutbar, da damit der ohnehin kleine Raum des Balkons zu sehr verstellt werde. Außerdem sei davon auszugehen, dass das Aufstellen mehrerer Sonnenschirme das Erscheinungsbild der Anlage stärker beeinträchtige als das Anbringen einer Markise. Demgegenüber gewährleiste eine Markise den größtmöglichen Schutz gegen die Sonne, ohne die Nutzung des Balkons unzumutbar einzuschränken. Zwar werde eine Markise bei ihrer Anbringung mit der Decke des darüber liegenden Balkons verschraubt und stelle somit eine bauliche Veränderung dar, die der Genehmigung des Vermieters bedürfe. Es stehe jedoch nicht im freien Ermessen des Vermieters, eine solche Genehmigung zu verweigern. Dieser müsse zustimmen, wenn die Beeinträchtigung seines Eigentumsrechts gering sei und demgegenüber der Mieter in seinem üblichen Wohngebrauch zu stark eingeschränkt wäre.

Vorliegend habe der Mieter sich ausdrücklich bereit erklärt, die Markise so zu gestalten, wie die Vermieterin es wünsche. Damit bleibe ein einheitliches Bild der Fassade besser gewahrt, als wenn jeder Mieter ein oder zwei Sonnenschirme von unterschiedlichen Farben auf seinen Balkon aufstelle. Markisen würden in der Regel nicht als optische Beeinträchtigung wahrgenommen, so das AG. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Anbringung fachgerecht ausgeführt, auf die Gesamtansicht der Fassade Rücksicht genommen und ein einheitliches Bild geschaffen werde.

Amtsgericht München, Urteil vom 07.06.2013, 411 C 4836/13, rechtskräftig

Angestellte

Tarfermäßigung: Besteuerung von Abfindungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt in einem aktuellen Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Abfindungen Stellung. Danach gewährt der Gesetzgeber für Abfindungen (offiziell: Entlassungsschädigungen) unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin in allen noch offenen Fällen eine steuerliche Entlastung in Form einer Tarifbegünstigung.

Das geschieht aus dem Grund, dass diese Entschädigungen im Regelfall zu einer Zusammenballung von Einkünften und damit zu einer höheren Steuerprogression führen, wenn etwa im Rahmen einer Abfindung mehrere Jahresgehälter auf einen Schlag gezahlt werden. Nachfolgend die wesentlichen Aussagen des BMF-Schreibens für die Arbeitnehmerpraxis:

1. Die Tarifbegünstigung wird grundsätzlich nur bei Auszahlung der Entschädigung in einem Veranlagungszeitraum (VZ) / Kalenderjahr (KJ) gewährt.
2. Eine Verteilung der Auszahlung auf zwei oder mehrere VZ / KJ ist grundsätzlich schädlich.
3. Unschädlich ist, wenn
 - der größte Teil der Entschädigung (mindestens 95 Prozent) in einem VZ zufließt,
 - die Zahlung der Entschädigung von vornherein in einer Summe vorgesehen war und sie nur wegen ihrer Höhe und der besonderen Verhältnisse auf zwei Jahre verteilt wurde,
 - der verteilte Zufluss darauf beruht, dass der Arbeitnehmer dringend auf den Bezug einer Vorauszahlung angewiesen war,
 - es zu einer nicht geplanten Nachzahlung in einem Folgejahr kommt, weil etwa der Arbeitnehmer auf eine höhere Entschädigung geklagt hatte und der Arbeitgeber deshalb eine Nachzahlung leisten muss.
4. Es muss geprüft werden, ob es aufgrund der Auszahlung der Entschädigung überhaupt zu einer Zusammenballung von Einkünften kommt, die die Tarifbegünstigung rechtfertigt. Eine solche Zusammenballung liegt vor, wenn die Entschädigung
 - höher ist als die aufgrund der Entlassung der bis zum Jahresende wegfallenden Einnahmen oder
 - zusammen mit den Einkünften aus einem neuen Arbeitsverhältnis höher ist als die bis zum Jahresende entfallenden Einnahmen.

Beispiel: Dem Arbeitnehmer wird zum 1. Juli 2013 gekündigt. Im zweiten Halbjahr 2013 hätte er noch 60.000 Euro Gehalt bezogen. Er erhält nun von seinem Arbeitgeber eine Entschädigung in Höhe von 50.000 Euro. Er beginnt direkt ab Juli 2013 eine neue Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber und erzielt im zweiten Halbjahr 2013 Einkünfte in Höhe von 40.000 Euro. Lösung: Er erhält die Tarifbegünstigung für die Entschädigungszahlung. Die Summe aus Entschädigung (50.000) und den Einkünften aus dem neuen Arbeitsverhältnis (+ 40.000) ist höher (90.000) als die entgangenen Einkünfte in Höhe von 60.000 Euro.

Muss der Arbeitnehmer in einem Folgejahr einen Teil der tarifbegünstigten Entschädigung zurückzahlen, wird die Rückzahlung erst im Zeitpunkt ihres späteren Abflusses berücksichtigt. Daher wird der Einkommensteuerbescheid des Jahres, in dem die Entschädigung an den Arbeitnehmer gezahlt worden ist, nicht korrigiert.

Schwangere Mitarbeiterin: Keine Entschädigung nach Kündigung

Eine Kündigung ist unwirksam, wenn der Arbeitgeber einer schwangeren Mitarbeiterin kündigt, ohne von deren Schwangerschaft gewusst zu haben. Die gekündigte Arbeitnehmerin kann gleichwohl keinen Schadensersatz wegen einer Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts verlangen.

Einer Personalsachbearbeiterin wurde fristgemäß in der Probezeit gekündigt. Unmittelbar darauf legte die Frau ein ärztliches Attest vor, aus dem hervorging, dass sie im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bereits schwanger war. Sie forderte ihren Arbeitgeber auf, zu erklären, an der Kündigung nicht festhalten zu wollen.

Dem folgte der Arbeitgeber zunächst nicht. Erst nachdem der Betriebsarzt einen Monat später ein Beschäftigungsverbot wegen der bestehenden Schwangerschaft bestätigte, lenkte er ein und erklärte die „Rücknahme“ der Kündigung. Das war der Frau jedoch zu spät. Vor Gericht gab der Arbeitgeber ein Anerkenntnis ab, worauf die Unwirksamkeit ihrer Kündigung festgestellt wurde.

Zudem verlangte die gekündigte Mitarbeiterin eine Entschädigung in Höhe von drei Monatsgehältern wegen Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts.



Das lehnten die obersten Arbeitsrichtern am Bundesarbeitsgericht jedoch ab. Der Arbeitgeber handelte nicht diskriminierend, als er der schwangeren Arbeitnehmerin kündigte, von deren Schwangerschaft er nichts wusste. Eine Kündigung ist in diesem Fall zwar unwirksam, liefert aber keinen Grund für eine Entschädigung wegen Benachteiligung von Frauen.

Das gilt selbst dann, wenn der Arbeitgeber erst mit einem nachträglichen ärztlichen Attest über die Schwangerschaft informiert wird und trotzdem zunächst an der Kündigung festhält.

Die verlangte Rücknahme der Kündigung war rechtlich nicht zulässig. Da die Frau zudem rechtlich nicht ausreichend informiert war, scheiterte eine Einigung im Streit über die notwendig einvernehmliche Regelung, ob die Anspruchsvoraussetzungen auf Zahlung von Mutterschutzlohn vorliegen (§ 11 MuSchG). Es liegt aber nicht bereits deshalb eine Benachteiligung vor, weil nur Frauen diesen Anspruch geltend machen können.

BAG, Urteil vom 17.10.2013, 8 AZR 742/12

Anspruch auf Entgeltumwandlung: Arbeitgeber trifft keine Aufklärungspflicht

Nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu vier Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Allerdings ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer von sich aus auf diesen Anspruch hinzuweisen. Dies betont das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Der Kläger war bis zum 30.06.2010 beim Beklagten beschäftigt. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte er vom Beklagten Schadenersatz mit der Begründung, dieser habe es pflichtwidrig unterlassen, ihn auf seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung hinzuweisen. Bei entsprechender Kenntnis seines Anspruchs hätte er 215 Euro seiner monatlichen Arbeitsvergütung in eine Anwartschaft auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung umgewandelt. Als Durchführungsweg hätte er die Direktversicherung gewählt.

Die Vorinstanzen haben die auf Zahlung von Schadenersatz in Höhe von rund 14.380 Euro gerichtete Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers blieb erfolglos. Da der Beklagte weder nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung noch aufgrund seiner Fürsorgepflicht verpflichtet gewesen sei, den Kläger von sich aus auf seinen Anspruch auf Entgeltumwandlung hinzuweisen, habe es an der für einen Schadenersatzanspruch erforderlichen Pflichtverletzung des Beklagten gefehlt.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 21.01.2014, 3 AZR 807/11

Spedition: Übernahme von Bußgeldern für Lkw-Fahrer ist Arbeitslohn

Übernimmt der eine Spedition betreibende Arbeitgeber die Bußgelder, die gegen bei ihm angestellte Fahrer wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt worden sind, handelt es sich dabei um Arbeitslohn. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die Klägerin betreibt eine internationale Spedition. Sie hatte Bußgelder, die gegen ihre Fahrer wegen Überschreitung von Lenkzeiten und der Nichteinhaltung von Ruhezeiten festgesetzt worden waren, für ihre Fahrer bezahlt, ohne dafür Lohnsteuer einzubehalten. Das Finanzamt erließ daraufhin im Anschluss an eine Lohnsteuer-Außenprüfung einen Nachforderungsbescheid. Die dagegen gerichtete Klage hatte weder in erster noch in zweiter Instanz Erfolg.

Der BFH hat die von der Klägerin gezahlten Bußgelder als zu versteuernden Arbeitslohn eingestuft. Vorteile hätten dann keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie sich bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erwiesen. Das sei der Fall, wenn sie aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers gewährt würden. Ein rechtswidriges Tun, wie hier die Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten, sei indes keine beachtliche Grundlage einer solchen betriebsfunktionalen Zielsetzung.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.11.2013, VI R 36/12

Familie und Kinder

Betreuungsgeld: Stichtagsregelung ist rechters

Die Stichtagsregelung beim Betreuungsgeld, wonach ein Leistungsanspruch nur für ab dem 01.08.2012 geborene Kinder besteht, ist rechtmäßig. Dies hat das Sozialgericht (SG) Aachen im bundesweit ersten Urteil über das zum 01.08.2013 eingeführte Betreuungsgeld entschieden. Das Gericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache die Sprungrevision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Geklagt hatte der Vater eines vor dem 01.08.2012 geborenen Kindes, der sein Kind erzieht und das neue Betreuungsgeld beantragt hatte. Die beklagte Städteregion Aachen hatte den Antrag unter Hinweis auf die geltende Stichtagsregelung abgelehnt. Diese sieht vor, dass Betreuungsgeld nicht für Kinder geleistet wird, die vor dem 01.08.2012 geboren sind. Der klagende Vater hatte argumentiert, die Stichtagsregelung verstoße gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz und verletze außerdem das Grundrecht auf Familie.

Dem folgten die Aachener Richter nicht. Die zeitliche Anknüpfung des gesetzlichen Leistungsanspruchs an den Tag der Geburt eines Kindes sei sachlich gerechtfertigt. Sie verhindere die Unterbrechung des Bezugs von Elterngeld und Betreuungsgeld und vermeide überdies einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der durch erhöhte Fallzahlen bei der neu eingeführten Leistung entstehen würde. Hierbei handele es sich um eine sozial- und fiskalpolitische Entscheidung des Gesetzgebers, die sich innerhalb des verfassungsrechtlich eingeräumten Gestaltungsspielraums bewege.

Sozialgericht Aachen, Urteil vom 17.12.2013, S 13 EG 6/13 BG

Gemeinsame elterliche Sorge nicht zur Regelung von Kommunikationsproblemen geschiedener Kindeseltern aufzulösen

Die gemeinsame elterliche Sorge kann nicht zur Regelung von Kommunikationsproblemen in der Beziehung der geschiedenen Kindeseltern aufgelöst werden. Sie ist vielmehr beizubehalten, wenn das Kindeswohl keine Abänderung erfordert. Das betont das Oberlandesgericht (OLG) Hamm.

Die beteiligten Eltern sind geschiedene Eheleute. Ihre heute neun und elf Jahre alten gemeinsamen Kinder leben seit der Trennung im Jahr

2007 bei der Mutter. Die elterliche Sorge für ihre Kinder übten beide Eltern in der Folgezeit gemeinsam aus. Lediglich das Aufenthaltsbestimmungsrecht wurde auf die Mutter übertragen. Für den Vater vereinbarten die Eltern ein Umgangsrecht. Im Jahr 2012 hat die Mutter beantragt, ihr die alleinige elterliche Sorge für die Kinder zu übertragen und dies mit zunehmenden Kommunikationsproblemen zwischen ihr und dem Vater begründet, unter denen auch die Kinder zu leiden hätten.

Das OLG Hamm hat es abgelehnt, die gemeinsame elterliche Sorge aufzuheben und der Mutter die Alleinsorge zu übertragen. Die 2012 aufgetretenen Kommunikationsprobleme zwischen den Eheleuten rechtfertigten keine Auflösung der gemeinsamen Sorge. Maßstab und Ziel sei insoweit allein das Kindeswohl und nicht der Ausgleich persönlicher Defizite zwischen den Eltern. Unter Würdigung aller Gesichtspunkte des Falls sei die gemeinsame elterliche Sorge beizubehalten. Ihre Ausübung habe offenbar bis Mitte 2012 funktioniert. Nach den dann aufgetretenen Problemen hätten die Eltern im Oktober 2012 eine Regelung zu Anrufen des Vaters bei den Kindern vereinbart, an die sich der Vater halte und offenbar ein zuvor übertriebenes Kontrollverhalten eingesehen habe.

Auch wenn die Mutter eine Kommunikation mit dem Vater verweigere, rechtfertige dies nicht seinen Ausschluss von der elterlichen Sorge. Nach wie vor seien Vereinbarungen der Kindeseltern über wichtige Belange der Kinder möglich, in sorgerechtsrelevanten Themen gebe es kein Konfliktpotential zwischen ihnen. Der Mutter sei es daher zuzumuten, weiterhin im Interesse des Kindeswohls mit dem Vater zu kooperieren. Dem Vater sei es zuzumuten, seine Positionen gegenüber der Mutter in maßvoller Weise geltend zu machen.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 23.07.2013, 2 UF 39/13, rechtskräftig

Kindergeldanspruch besteht auch für verheiratete Kinder

Der Anspruch auf Kindergeld für ein volljähriges Kind entfällt nicht deshalb, weil das Kind verheiratet ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) für die ab 2012 geltende Rechtslage entschieden.



Nach langjähriger Rechtsprechung des BFH erlosch der Kindergeldanspruch für ein volljähriges Kind grundsätzlich mit dessen Eheschließung. Dies beruhte auf der Annahme, dass der Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag eine typische Unterhaltssituation voraussetze, die infolge der Heirat wegen der zivilrechtlich vorrangigen Unterhaltsverpflichtung des Ehegatten regelmäßig ent falle. Der Kindergeldanspruch blieb nach dieser Rechtsprechung nur erhalten, wenn, wie zum Beispiel bei einer Studentenehe, die Einkünfte des Ehepartners für den vollständigen Unterhalt des Kindes nicht ausreichen und das Kind auch nicht über ausreichende eigene Mittel verfügte (sog. sogenannter Mangelfall).

Diese Rechtsprechung hat der BFH nun aufgegeben. Das ungeschriebene Erfordernis einer „typischen Unterhaltssituation“ hatte er bereits 2010 aufgegeben (Urteil vom 17.06.2010, III R 34/09). Seit einer Gesetzesänderung hänge der Kindergeldanspruch (mit Wirkung ab Januar 2012) zudem nicht mehr davon ab, dass die Einkünfte und Bezüge des Kindes einen Grenzbetrag (von zuletzt 8.004 Euro jährlich) nicht überschreiten. Seither, so der BFH, sei der sogenannten Mangelfallrechtsprechung die Grundlage entzogen. Der BFH hat insofern gegen die in der zentralen Dienstanweisung für die Familienkassen niedergelegte Verwaltungsauffassung entschieden. Das bedeute, dass, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes erfüllt sind, Eltern seit Januar 2012 das Kindergeld auch dann beanspruchen können, wenn ihr Kind zum Beispiel mit einem gut verdienenden Partner verheiratet ist.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.10.2013, III R 22/13

Behördliche Vaterschaftsanfechtung: Regelungen sind nichtig

Die Regelungen zur behördlichen Vaterschaftsanfechtung sind verfassungswidrig und nichtig. Dies hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden. Die Behördenanfechtung führt zum Wegfall der Vaterschaft und der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes. Zwar verfolge der Gesetzgeber damit den legitimen Zweck, zu verhindern, dass durch Vaterschaftsanerkennung gezielt das Aufenthaltsrecht umgangen wird. In ihrer konkreten Ausgestaltung seien die Regelungen aber dennoch verfassungswidrig, da der weite Anfechtungstatbestand

auch Vaterschaftsanerkennungen erfasse, die nicht die Umgehung des Aufenthaltsrechts bezweckten, so das BVerfG.

Die Behördenanfechtung wurde 2008 eingeführt. Hintergrund war der Eindruck des Gesetzgebers, dass die Vaterschaftsanerkennung in bestimmten Konstellationen zur Umgehung des Aufenthaltsrechts genutzt wird, insbesondere damit das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt und ein Aufenthaltsrecht der ausländischen Mutter entsteht.

Die Behördenanfechtung einer Vaterschaftsanerkennung setzt neben dem Fehlen biologischer Vaterschaft voraus, dass zwischen dem Kind und dem Anerkennenden keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt der Anerkennung oder seines Todes bestanden hat und durch die Anerkennung rechtliche Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder eines Elternteils geschaffen werden (§ 1600 Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Mit rechtskräftiger Entscheidung, dass eine Vaterschaft nicht besteht, entfallen die bisherige Vaterschaftszuordnung, die dadurch begründete Staatsangehörigkeit des Kindes und das Aufenthaltsrecht der Mutter.

Unter den in § 1600 Absatz 3 BGB genannten Voraussetzungen auf eine Vaterschaftsanerkennung zu verzichten, ist laut BVerfG nur zumutbar, soweit diese gerade auf die Erlangung aufenthaltsrechtlicher Vorteile zielt, die das Aufenthaltsrecht an und für sich nicht gewährt. Diese Begrenzung vermögen die vom Gesetzgeber gewählten Anfechtungsvoraussetzungen jedoch nicht hinreichend zuverlässig zu leisten, bemängelt das BVerfG.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17.12.2013, 1 BvL 6/10

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Schließung einer Krankenkasse: Arbeitsverhältnisse nicht automatisch beendet

Eine Betriebskrankenkasse kann nach § 153 Sozialgesetzbuch V (SGB V) von der Aufsichtsbehörde geschlossen werden. In diesem Fall ist denjenigen Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nicht durch ordentliche Kündigung beendet werden kann, beim Landesverband der Betriebskrankenkassen oder einer anderen Betriebskrankenkasse eine ihrer bisherigen Dienststellung vergleichbare, zumutbare Stellung anzubieten. Für Beschäftigte von Betriebskrankenkassen, deren Arbeitsverhältnis ordentlich gekündigt werden kann, gilt diese Regelung nicht. Nach § 164 Absatz 4 Satz 1 SGB V enden die Vertragsverhältnisse der Beschäftigten, „die nicht nach Absatz 3 untergebracht werden“, mit dem Tag der Schließung der Kasse, wie das Bundesarbeitsgericht (BAG) betont.

Nachdem die „City-BKK“ mit Sitz in Stuttgart und die „BKK-Heilberufe“ mit Sitz in Düsseldorf zum 30.06.2011 beziehungsweise 31.12.2011 vom Bundesversicherungsamt geschlossen worden waren, erhielten sämtliche 400 beziehungsweise 270 Beschäftigten die Mitteilung, ihre Arbeitsverhältnisse endeten zum jeweiligen Schließungszeitpunkt. Vorsorglich sprachen die Arbeitgeberinnen außerordentliche Kündigungen mit Auslauffristen und – wo rechtlich möglich – ordentliche Kündigungen zum Schließungszeitpunkt, hilfsweise zum Ablauf der einschlägigen Kündigungsfristen aus. Hunderte Beschäftigte haben gegen die Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses geklagt.

In den ersten vier – von etwa 280 – Verfahren vor dem BAG hat das Gericht den Klagen – wie zuvor die Landesarbeitsgerichte – stattgegeben. Den beiden Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis durch ordentliche Kündigung nicht beendet werden konnte, sei keine zumutbare Stellung beim Landesverband oder einer anderen Betriebskrankenkasse angeboten worden. Ihre Arbeitsverhältnisse hätten deswegen am Tag der Schließung nicht geendet. § 164 Absatz 4 Satz 1 SGB V sei dahin zu verstehen, dass die gesetzliche Anordnung der Beendigung des Arbeitsverhältnisses das Angebot einer zumutbaren Stellung im Sinne von § 164 Absatz 3 Satz 3 SGB V voraussetzt.

Auch die beiden Arbeitsverhältnisse, die durch ordentliche Kündigung beendet werden konnten, hätten nicht mit dem Tag der Schließung geendet. Eine an Wortlaut, Entstehungsgeschichte und gesetzgeber-

rischem Zweck orientierte Auslegung der einschlägigen Vorschriften ergibt laut BAG, dass die gesetzliche Anordnung in § 164 Absatz 4 Satz 1 SGB V – da den betreffenden Arbeitnehmern zuvor keine zumutbare Stellung bei einer anderen Betriebskrankenkasse angeboten worden sein müsse – für solche Arbeitsverhältnisse nicht gilt. Sie unterlägen allein den Regelungen des Kündigungsschutzrechts.

Die vorsorglich erklärten (außer-)ordentlichen Kündigungen waren nach Angaben des BAG in allen vier Fällen rechtsunwirksam. Bei Ablauf der Kündigungsfristen hätten keine dringenden betrieblichen Erfordernisse vorgelegen, die einer Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer entgegenstanden hätten.

Bundesarbeitsgericht, Urteile vom 21.11.2013, 2 AZR 966/12, 2 AZR 598/12, 2 AZR 495/12 und 2 AZR 474/12

Universität Trier: Kein studentisches Gruppenveto bei Einrichtung eines neuen Studiengangs

Den studentischen Mitgliedern im Senat der Universität Trier steht aufgrund des im Hochschulgesetz und in der Grundordnung der Universität geregelten sogenannten Gruppenvetos kein Anspruch darauf zu, dass die im Senat der Universität behandelte Frage der Einrichtung eines neuen Studiengangs dort erneut beraten werden muss. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Trier entschieden und damit die Klage von vier studentischen Mitgliedern des Senats der Universität abgewiesen. Das Gericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtsache die Berufung zugelassen.

In einer Sitzung im Juni 2013 hatte der Senat der Universität Trier über die Einführung eines neuen Studiengangs „Pflgewissenschaften (Klinische Pflege)“ zum Wintersemester 2014/2015 beraten. Der Antrag auf Einrichtung des neuen Studiengangs wurde schließlich gegen die Stimmen der studentischen Mitglieder angenommen. Der Präsident der Universität lehnte einen bei ihm gestellten Antrag der studentischen Mitglieder auf erneute Beratung dieses Tagesordnungspunkts im Senat ab.

Das OVG folgte dem. Die Voraussetzungen, die sowohl die Regelung im Hochschulgesetz als auch in der Grundordnung der Universität an die erneute Beratung aufgrund eines Gruppenvetos stellten, seien nicht erfüllt. Es müsse sich dafür bei der behandelten Thematik um



eine Angelegenheit der Lehre handeln. Die Einrichtung eines neuen Studiengangs sei jedoch keine Angelegenheit, die die Lehre unmittelbar berühre. Vielmehr handele es sich um eine hochschulpolitische Angelegenheit, die die Grundstruktur der Universität an sich betreffe und nicht die in ihr geleistete Tätigkeit in Form der Lehre. Der Interessensbereich der Studierenden, den zu umfassen Zweck der vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen sei, werde nicht unmittelbar berührt. Soweit die Kläger durch die Einrichtung des neuen Studiengangs und der damit verbundenen Finanzierungsproblematik Auswirkungen auch für die bestehenden Studiengänge befürchteten, handele es sich – selbst wenn es zu solchen Auswirkungen kommen sollte – lediglich um mittelbare Auswirkungen, die vom eingeforderten Mitwirkungsrecht nicht umfasst seien.

Verwaltungsgericht Trier, Urteil vom 20.11.2013, 5 K 862/13.TR

Lesebrille bei Sturz auf Heimweg zerbrochen: Berufsgenossenschaft muss Schaden nicht ersetzen

Wird ein Hilfsmittel, wie zum Beispiel eine Lesebrille, bei einem Arbeitsunfall beschädigt, so kann es sein, dass die Berufsgenossenschaft den Schaden ersetzen muss. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass der Versicherte das Hilfsmittel zur Zeit der Einwirkung auf seinen Körper in funktionsgemäßer Verwendung an oder in seinem Körper trägt. Ein bloßes Mit-Sich-Führen genügt nicht, wie das Sozialgericht (SG) Karlsruhe klarstellt.

Die als Einkäuferin beschäftigte Klägerin rutschte nach Beendigung ihrer Arbeitsschicht auf dem Weg zu ihrem Pkw auf einer vereisten Fläche aus und fiel auf ihre Handtasche. Dabei zerbrach ihre Lesebrille, die sich in der Handtasche in einem Etui befand. Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte eine Übernahme der Kosten für die Ersatzbeschaffung der Brille ab.

Die Klage auf Kostenübernahme hatte keinen Erfolg. Zwar umfasse der unfallversicherungsrechtliche Anspruch auf Heilbehandlung auch einen Anspruch auf Wiederherstellung oder Erneuerung eines beschädigten oder verloren gegangenen Hilfsmittels, wenn der (Sach-)Schaden infolge eines Versicherungsfalles, unter anderem eines Arbeitsun-

falls, eingetreten sei, so das SG. Die Beschädigung eines Hilfsmittels sei einer unfallbedingten Gesundheitsstörung gleichgestellt. Denn das Hilfsmittel könne in gleicher Weise wie die Körperfunktion, die es ausgleiche oder deren Funktion es übernehme, unfallbedingten Einwirkungen ausgesetzt sein.

Voraussetzung sei jedoch, dass das Hilfsmittel bei Eintritt des Unfallereignisses bestimmungsgemäß am Körper eingesetzt gewesen sein, betont das SG. Dies sei dann der Fall, wenn der Versicherte es zur Zeit der Einwirkung auf seinen Körper in funktionsgemäßer Verwendung an oder in seinem Körper trägt. Diese Voraussetzung habe nicht vorgelegen. Das bloße Mit-sich-Führen eines Hilfsmittels in der Handtasche reiche nicht aus.

Die Klägerin habe die Lesebrille zum Unfallzeitpunkt auch nicht zum alsbaldigen Einsatz im Rahmen der versicherten Tätigkeit unmittelbar am Körper getragen. Denn ihre versicherte Tätigkeit als Einkäuferin sei im Unfallzeitpunkt bereits beendet gewesen. Als Lesebrille sei das Hilfsmittel auch weder für das Zurücklegen des Weges von der Arbeitsstelle zur Wohnung noch zum Führen des hierfür vorgesehenen Kfz erforderlich oder vorgesehen gewesen. Die Klägerin habe daher keinen Arbeitsunfall erlitten und folglich auch keinen Anspruch gegen die Berufsgenossenschaft auf Ersatzbeschaffung oder Kostenübernahme. Sozialgericht Karlsruhe, Urteil vom 12.12.2013, S 1 U 3461/13

Staat & Verwaltung

Steuerhinterziehung und Steuerumgehung: EU-Kommission sieht Fortschritte

Deutliche Fortschritte im Kampf gegen Steuerhinterziehung und -umgehung meldet die Europäische Kommission. Noch nie zuvor habe es so viel Bewegung auf der internationalen Ebene gegeben, so die Zwischenbilanz, nachdem die EU-Behörde Ende 2012 einen Maßnahmenkatalog erlassen hatte, um den Mitgliedstaaten zu helfen, ihre Steuergrundlagen zu schützen und die ihnen zustehenden Steuern einzuziehen.

Im Juni 2013 habe die Kommission einen Vorschlag zur Erweiterung des automatischen Informationsaustauschs zwischen den Steuerverwaltungen in der EU vorgestellt. Im Juli 2013 hätten die EU-Mitgliedsstaaten ein schärferes Vorgehen gegen Mehrwertsteuerbetrug verabredet. Im November 2013 sei ein Vorschlag der Kommission für Änderungen zu zentralen EU-Vorschriften in der Unternehmensbesteuerung gefolgt, um Schlupflöcher in der Mutter-Tochter-Richtlinie schließen, die einige Gesellschaften nutzen, um eine Besteuerung zu vermeiden.

Die Kommission habe in 2013 auch das Mandat bekommen, strengere Steuervereinbarungen mit der Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino und Liechtenstein auszuhandeln. Sie habe zudem eine neue Plattform für verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen eingerichtet. Diese Plattform solle die Fortschritte der Mitgliedstaaten beim Vorgehen gegen aggressive Steuerplanung und Steueroasen überwachen.

Angesichts der Steuervermeidung und aggressiven Steuerplanung globaler Internetkonzerne wird die Kommission eigenen Angaben zufolge zudem eine Expertengruppe für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft einsetzen. Die von der digitalen Wirtschaft gezahlten Steuern entsprächen häufig nicht der Präsenz und den Gewinnen dieses Sektors in der EU. Auf globaler Ebene haben sich die G20 laut Kommission im September 2013 auf ein strengeres gemeinsames Vorgehen gegen Steuerhinterziehung und Steuerumgehung verständigt.

Europäische Kommission, PM vom 05.12.2013

Schlagloch auf der Autobahn: Land haftet

Für den Schaden, den ein Pkw beim Durchfahren eines Schlaglochs auf der Bundesautobahn (BAB) 52 erlitten hat, haftet das beklagte Land Nordrhein-Westfalen aufgrund einer Verkehrssicherungspflichtverletzung. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden. Das Schlagloch sei durch eine Gefahrenquelle entstanden, die das Land hätte vermeiden können und müssen.

Der Kläger befuhr mit seinem Pkw nachts die BAB 52 im Bereich einer Baustelle, bei der der Standstreifen als Fahrbahn fungierte. Auf dem Standstreifen geriet das Fahrzeug in ein circa 20 Zentimeter tiefes Schlagloch und erlitt einen Achsschaden, für dessen Reparatur einschließlich Nebenkosten der Kläger rund 2.200 Euro aufwenden musste. Das Schlagloch war im Bereich eines für den Baustellenbetrieb verschlossenen Gullyschachtes entstanden. Um den Standstreifen für den Verkehr befahrbar zu machen, hatte der für das beklagte Land handelnde Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen die zu überfahrenden Gullyschächte mit Eisendeckeln versehen und mit einer bituminösen Masse sowie mit einer Asphaltsschicht auffüllen lassen. Im Bereich der Unfallstelle war diese Füllung zum Teil herausgebrochen, wodurch das Schlagloch entstanden war.

Nach sachverständiger Aufklärung der Umstände, die zum Entstehen des Schlaglochs geführt hatten, hat das OLG Hamm das beklagte Land aufgrund einer Verkehrssicherungspflichtverletzung zum Schadenersatz verurteilt. Das Schlagloch sei die Folge einer vom Landesbetrieb zu verantwortenden, vermeidbaren Gefahrenquelle. Die vom Landesbetrieb vorgegebene Ausführung zum Verschließen des Gullyschachtes habe selbst bei fachgerechter Ausführung ein nicht abschätzbares Risiko beinhaltet, dass die Schachtabdeckung durch das auf dem betreffenden Streckenabschnitt der BAB zu erwartende hohe Verkehrsaufkommen beschädigt werde. Dabei hätten andere, sichere Methoden wie das Herstellen provisorischer Schachtabdeckungen aus Schnellbeton zur Verfügung gestanden. Die Verkehrssicherungspflichtverletzung habe der Landesbetrieb zu vertreten. Die verschiedenen Möglichkeiten



zur Herstellung von provisorischen Schachtabdeckungen und ihre Vorbeziehungsweise Nachteile müssten der Fachbehörde bekannt sein. Ein Mitverschulden falle dem Kläger nicht zur Last, weil die unfallursächliche Schadstelle für ihn praktisch nicht zu erkennen gewesen sei. Oberlandesgerichts Hamm, Urteil vom 15.11.2013, 11 U 52/12

„Blockupy Frankfurt 2012“-Demonstrationen: Polizei durfte Reisebusse anhalten

Die am 17.05.2012 von der Polizei im Zusammenhang mit den Demonstrationen zu „Blockupy Frankfurt 2012“ durchgeführte Freiheitsentziehung durch Anhalten eines aus Berlin kommenden Reisebusses war rechtmäßig. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt am Main entschieden.

Der Reisebus, in dem sich die Klägerin befand, wurde gegen 8.00 Uhr von der Autobahn A5 zu einer Kontrollstelle auf dem Gelände der Autobahnmeisterei in Frankfurt Nieder-Eschbach geleitet. Von circa 8.50 Uhr bis 15.40 Uhr fanden Identitätsfeststellungen, Durchsuchungen, Datenabgleiche und erkennungsdienstliche Behandlungen der Insassen statt. Der von der Klägerin benutzte Bus war der letzte von drei Reisebussen, der in diese Maßnahme einbezogen wurde. Die Klägerin hat Klage auf Feststellung erhoben, dass die durchgeführten polizeilichen Maßnahmen rechtswidrig gewesen seien.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das VG hat festgestellt, dass die polizeilichen Maßnahmen rechtmäßig gewesen sind. So sei das polizeilich veranlasste Verlassen der A5 durch den Bus, in dem sich die Klägerin befand, nach den Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gerechtfertigt gewesen. Vorfeldmaßnahmen, die im Wesentlichen der Klärung eines Gefahrenverdachts dienen, seien gegen einzelne Personen möglich. Dies gelte unabhängig davon, ob gegen diese bereits konkretisierte Verdachtsmomente vorliegen. Auch die Kontrollanordnung, die zu einer Kontrolle der Businsassen nebst Gepäck und einer Identitätsfeststellung führte, sei rechtmäßig gewesen. Als Konsequenz habe die Klägerin

nach Feststellung ihrer Identität durch Erhebung personenbezogener Daten nach den Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für die Dauer des Datenabgleichs auch festgehalten werden dürfen. Hinsichtlich des zeitlichen Ausmaßes seien keine durchgreifenden Bedenken zu erkennen. Wegen des Kontrollumfangs von fast 200 Personen in drei Reisebussen sei hierfür ein nicht unerheblicher Zeitraum notwendig gewesen. Dieser sei nicht überschritten worden.

Die polizeiliche Freiheitsentziehung sei auch nicht unter dem Aspekt zu beanstanden, dass zuvor keine richterliche Entscheidung eingeholt worden sei. Hätte man die Klägerin dem Amtsgericht (AG) zum Zwecke der persönlichen Anhörung vorgeführt, hätte der Zeitraum wegen des zurückzulegenden Weges von der Kontrollstelle zum AG Frankfurt am Main sowie der notwendigen Registrierung der Betroffenen und Aktenanlage und auch möglicher Probleme bei dem Transport länger gedauert als die polizeiliche Maßnahme vor Ort. Damit wäre die Einholung einer richterlichen Entscheidung zu einer bloß freiheitsentziehungsverlängernden Formalie geworden, die unter Umständen genauso hätte beanstandet werden können. Es bestehe keinerlei Verpflichtung der zuständigen Behörden, dafür zu sorgen, dass an der Kontrollstelle ein Richter des zuständigen AG bereit gestellt wird, um eine Anhörung vor Ort durchzuführen.

Auch die während des Festhaltens der Klägerin durchgeführte Videographie sei nicht zu beanstanden. Zum Schutz von Polizeivollzugsbeamten vor einer Gefahr für Leib oder Leben könne es erforderlich sein, unter Einsatz technischer Mittel personenbezogene Daten zu erheben. Diese Umstände erachtete das VG im Hinblick auf die Gesamtsituation und die vorangegangenen „M31“-Ausschreitungen für gegeben. Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 10.01.2014, 5 K 1289/13.F